

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	03.09.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antrag des Fraktionsvorsitzenden Mevenkamp der CDU-Fraktion in der BV 1 -Innenstadt- vom 17.08.2009 betr. Bäume auf dem Platz Gereonskloster

Text des Antrages:

Die Bezirksvertretung 1 bittet die Verwaltung, die fünf Platanen- und fünf Rotdornbäume auf dem Platz Gereonskloster im Bebauungsplan Gereonshof (B-Plan-Entwurf Nr. 66455/06) als "zu erhaltende Bäume" zu kennzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 66455/06 (Gereonshof in Köln-Altstadt/Nord) sind in der Platzfläche am Gereonskloster fünf Platanen und sechs Rotdornbäume erfasst, bewertet und dargestellt worden. Diese insgesamt elf Bäume sind durch die Festsetzung Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" planungsrechtlich berücksichtigt und durch die Baumschutzsatzung geschützt. Umgeben ist diese Grünfläche vollständig mit öffentlicher Verkehrsfläche, an deren Abgrenzung sich zu den heutigen Bauflächen nichts ändert, so dass ein Gefährdungspotential nicht erkennbar ist.

Die v. g. Festsetzungen bestehen im Übrigen seit 1973. Ein über die im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 66455/06 getroffenen Festsetzungen hinausgehender planungsrechtlicher Schutz der elf Bäume würde regelmäßig nur dann in Betracht kommen können, wenn diese Bäume als Naturdenkmale einen außerordentlichen Stellenwert inne hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass im westlichen Bereich der Platzfläche - gemäß der Bestandsituation - eine Unterbauung mit zwei Untergeschossen (Tiefgarage) festgesetzt ist. Hiervon sind drei Platanen betroffen. Eine Festsetzung dieser Bäume als "zu erhaltende" Bäume würde zu dem planungsrechtlichen Anspruch auf Unterbauung im Widerspruch stehen, wodurch bei einer gerichtlichen Überprüfung dieser Festsetzungen deren Nichtigkeit zu erwarten wäre.

Die angesprochene öffentliche Grünfläche und die öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Köln. Änderungen an diesen Verhältnissen und an der Unterbauung sind nicht vorgesehen, so dass die Verwaltung den Schutz der Bäume und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen bei Baumaßnahmen im näheren Umfeld sicherstellen kann, damit diese Bäume in bedeutsamer Weise weiterhin den Charakter des Platzes vor der Basilika Sankt Gereon prägen werden.